

Gemeinsame Einwände zur VDI 3876 (Entwurf) Messen von Asbest in Bau- und Abbruchabfällen sowie daraus gewonnenen Recyclingmaterialien, Juni 2017

Schreiben vom 29.09.2017



Deutscher Abbruchverband (DA)
Oberländer Ufer 180-182
50968 Köln
www.deutscher-abbruchverband.de



Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB)
Kronenstraße 55-58
10117 Berlin
www.zdb.de



Bundesgütegemeinschaft Recycling-Baustoffe (BGRB)
Kronenstraße 55-58
10117 Berlin
www.recycling-bau.de



Bundesverband der Gipsindustrie e.V.
Referat Umwelt
Kochstraße 6-7
10969 Berlin
www.gips.de



Bundesvereinigung
Recycling-
Baustoffe e.V.

Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V. (BRB)
Düsseldorfer Str. 50
47051 Duisburg
www.recyclingbaustoffe.de



bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und
Entsorgung e.V.
Fränkische Straße 2
53229 Bonn
www.bvse.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die unterzeichnenden Verbände möchten zu dem Entwurf der VDI 3876 Messen von Asbest in bau- und Abbruchabfällen sowie daraus gewonnenen Recyclingmaterialien gemeinsam Einwände einreichen.

Aufgrund des Umfangs der allgemeinen Anmerkungen zu dem vorgenannten Entwurf war es nicht möglich die vorgefertigte Tabelle zu nutzen. Daher sind nachfolgend die Anmerkungen zusammengefasst.

zu „Vorbemerkungen“

Gemäß der „VDI 1000 VDI-Richtlinienarbeit Grundsätze und Anleitungen“ möchten wir aus dem Kap. 3 Grundsätze der VDI-Richtlinienarbeit zitieren:

„Die VDI-Richtlinienarbeit dient dem Nutzen der Allgemeinheit. Sie wird gemeinschaftlich durch interessierte Kreise durchgeführt und verfolgt nicht das Ziel, einen wirtschaftlichen Vorteil einzelner zu bewirken.

Die fachliche Arbeit wird von ehrenamtlich tätigen Fachleuten interessierter Kreise geleistet.

Bei der Besetzung eines VDI-Richtlinien-Ausschusses wird der Grundsatz berücksichtigt, dass die interessierten Kreise angemessen vertreten sind.“

Dem Gründruck der „VDI 3876 Messen von Asbest in Bau- und Abbruchabfällen sowie daraus gewonnenen Recyclingmaterialien“ (im folgenden VDI 3876 genannt) ist die Zusammensetzung des Ausschusses zu entnehmen, der an der Erarbeitung des Richtlinienentwurfes beteiligt war.

Hieraus wird ersichtlich, dass in diesem Ausschuss kein Vertreter eines entsprechenden Branchenverbandes als Vertreter der betroffenen Wirtschaft vertreten ist. In Deutschland gibt es mehrere Verbände, die die Interessen derjenigen Unternehmen vertreten, die sich mit Bau- und Abbruchabfällen sowie daraus gewonnenen Recyclingmaterialien beschäftigen.

Wir als Deutscher Abbruchverband sind der führende Branchenverband für die Abbruchunternehmer, die die Lieferanten der Bau- und Abbruchabfälle darstellen, und waren in dem Ausschuss der VDI 3876 nicht vertreten. Erschwerend kommt hinzu, dass die überwiegende Anzahl unserer Unternehmen zusätzlich Recyclinganlagen betreibt.

Auch die mit zeichnenden Verbände ZDB, BGRB, Bundesverband der Gipsindustrie, BRB und bvse waren nicht im VDI Gremium eingebunden und nicht an der Erarbeitung der VDI 3876 beteiligt.

Die unterzeichnenden Verbände sehen somit nicht die Vorgabe der VDI 1000 erfüllt, dass bei der Besetzung eines VDI-Richtlinien-Ausschusses der Grundsatz berücksichtigt wurde, dass die interessierten Kreise angemessen vertreten sind.

Zu 1 Anwendungsbereich

Dort steht:

„Diese Richtlinie legt die Vorgehensweise zur Aufbereitung von Bau- und Abbruchabfallproben sowie daraus gewonnenen Recyclingmaterialien für die qualitative Untersuchung auf Asbesthaltigkeit fest“.

Hiermit wird suggeriert, dass es sich um eine allgemein gültige generell anzuwendende Regelung handelt, die die Bau- und Abbruchabfälle im Zuge des Abbruchs bzw. in Vorbereitung einer Aufbereitung von Bau- und Abbruchabfällen festlegt.

Diese generelle Aussage suggeriert einen Asbest-Generalverdacht und impliziert, dass alle anfallenden Bau- und Abbruchabfälle dieser Untersuchung und Analyse zu unterziehen sind.

Daher lehnen die unterzeichnenden Verbände die VDI 3876 in der vorliegenden Form (Entwurf Juni 2017) ab.

Auf der derzeitigen Gesetzes - /Verordnungsgrundlage gilt, dass Bau- und Abbruchmaterialien ab einem Massegehalt $> 0,1$ Masse% Asbest als gefährlicher Abfall zu entsorgen sind.

Zudem ist in der derzeit geltenden LAGA M 23 - Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle festgelegt, dass *„Asbesthaltige Abfälle dürfen Sortier- und Behandlungsanlagen nicht zugeführt werden, auch wenn – rechnerisch – der Anteil der Fasern unter 0,1 Gew.% liegt“*.

Es ist zwingend klarzustellen, dass diese VDI Richtlinie 3876 die Einzelfälle betrachtet und keine generelle Untersuchung anfallender Bau- und Abbruchabfälle beschreibt.

Die Einzelfälle sollten mit Beispielen verdeutlicht werden: z. B. Einzelfallentscheidung erforderlich, weil mangels ausreichendem Schadstoffkataster im Zuge des Abbruchs unbekannte asbesthaltige Materialien in die Bau- und Abbruchabfälle gelangt sind.

Sollten zudem, wie auf dem VDI Expertenforum am 21.09.2017 diskutiert, die Fälle gemeint sein, in denen widerrechtlich keine Sanierung asbesthaltiger Materialien erfolgt ist und daher asbesthaltige Materialien im angefallenen Bau- und Abbruchabfall vorhanden sind, so handelt es sich hier ebenfalls um einen Einzelfall, z. B. zur Klärung der ordnungs- und strafrechtlichen Relevanz.

Abschließend möchten die unterzeichnenden Verbände nochmals auf die Maßgabe der VDI 1000 verweisen: *„Die VDI-Richtlinienarbeit dient dem Nutzen der Allgemeinheit“*, denn der im Entwurf der VDI 3876, Juni 2017 für den Leser und potentiellen Anwender der VDI missverständlich ausgedrückte „Anwendungsbereich“ würde Auswirkungen auf die gesamte Recyclingwirtschaft haben. Mit dem Asbest-Generalverdacht wird suggeriert, dass die derzeitige Gewinnung von Bau- und Abbruchabfällen sowie daraus gewonnenen Recyclingmaterialien nicht rechtskonform umgesetzt wird, was wir auf das Schärfste zurückweisen.

Gerne stehen wir Ihnen für einen weiteren konstruktiven Austausch zur Verfügung.

Ansprechpartner zu diesen gemeinsamen Einwänden



Deutscher Abbruchverband (DA)
Rechtsanwalt Andreas Pocha
Oberländer Ufer 180-182, 50968 Köln
Telefon: +49-221-367983-0
E-Mail: info@deutscher-abbruchverband.de
www.deutscher-abbruchverband.de



Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB)
Dipl.-Ing. Michael Heide
Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin
Telefon: +49-30-20314554
E-Mail: heide@zdb.de
www.zdb.de



Bundesgütegemeinschaft Recycling-Baustoffe (BGRB)
Dipl.-Ing. Michael Heide
Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin
Telefon: +49-30-20314554
E-Mail: heide@zdb.de
www.recycling-bau.de



Bundesverband der Gipsindustrie e.V.
Referat Umwelt
Dr. Hans-Jörg Kersten
Kochstraße 6-7, 10969 Berlin
Telefon: +49 30-311698222
E-Mail: kersten@gips.de
www.gips.de



Bundesvereinigung
Recycling-
Baustoffe e.V.

Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V. (BRB)
Dipl.-Ing. Stefan Janssen
Düsseldorfer Str. 50, 47051 Duisburg
Telefon: +49 203 - 9 92 39-22
E-Mail: janssen@baustoffverbaende.de
www.recyclingbaustoffe.de



bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und
Entsorgung e.V.
Dipl.-Betriebsw. Stefan Schmidmeyer,
Fränkische Straße 2, 53229 Bonn
Telefon: 0228 98849 60
E-Mail: schmidmeyer@bvse.de
www.bvse.de